

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und sieben u. neunzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 28. Jan. 1834.

(Fortsetzung.)

Berathung über das Gesetz, die Immobilien-Brandversicherungsanstalt betreffend.

Nachdem der Referent das königl. Decret, die §§. 1. und 2. des Gesetzes, die Motiven hierzu, und die hier einschlagende ständische Schrift vom 14. Juli 1830 verlesen hatte, trug er den Deputationsbericht in seinem Eingange vor, wie folgt:

Durchdrungen von der Wichtigkeit eines Gesetzes, welches so unmittelbar die Interessen eines großen Theils der vaterländischen Bevölkerung berührt, hat die Deputation zuvörderst mit strenger Unbefangenheit die Vorwürfe geprüft, die dem zeitherigen Immobilien-Brandversicherungsinstitut, namentlich erst seit dem letzten Jahrzehend, gemacht worden sind. Die Ueberzeugung, daß „unverändert“ dieses Institut nicht fortbestehen könne, wurde schon von den Curien der frühern Stände im Jahre 1830 ausgesprochen. — Die Stimme des Publicums hat sich dieser Ansicht immer mehr und mehr angeschlossen, und auch bei der Deputation stellte sie sich als das Resultat ihrer sorgfältigen Erwägungen heraus. — Wenn aber in der nurgedachten ständischen Schrift von der 1ten und 2ten städtischen und der 3ten ritterschaftlichen Curie sogar eine gänzliche Aufhebung der zeitherigen Landesversicherungsanstalt beantragt wurde, wenn von verschiedenen Seiten Veränderungen in Vorschlag kamen, die, als das Grundprincip derselben erschütternd, einer völligen Aufhebung des Instituts gleichzuachten sein würden, so kann sich die Deputation mit diesen Ansichten keineswegs einverstehen; sie erkennt vielmehr die Gründe für überwiegend an, die in dem Separatvoto sub C zur ständischen Schrift vom 14. Juni 1830 sub a. b. c. d. pag. 1010. — 1014. der Landtagsacten d. ao. 1830 Vol. II. in den Motiven zum vorliegenden Gesetzentwurf, und in dem Bericht der Deputation der 2. Kammer für die Fortdauer einer Landesversicherungsanstalt aufgestellt sind, und erlaubt sich, hier namentlich noch darauf aufmerksam zu machen, daß bei gänzlicher Aufhebung des allgemeinen Landesinstituts 1) den vielen Interessenten, welche wegen des feuergefährlichen Zustandes ihrer Gebäude in Privataffecuranzanstalten eine Aufnahme gar nicht, oder doch nur unter, für sie zu lästigen oder wohl ganz unerschwinglichen Bedingungen finden würden, gar kein oder doch wenigstens kein hinreichender Ersatz für die Garantie gewährt werden könnte, die sie durch ihre langjährige Contribution zur zeitherigen Landesanstalt vom Staat zu fordern, um so mehr ein Recht erworben haben, als ihre Theilnahme am Institut eine gezwungene war; 2) daß sich kein Mittel würde auffinden lassen, um den Privatcredit der Häuserbesitzer in einer solchen Maße zu sichern, wie dieß durch eine Landesanstalt, und zwar ganz besonders zum unverkennbaren Besten der ärmern Classe der Häuserbesitzer, der Fall ist; und daß endlich 3) keine Möglichkeit vorhanden sein würde, dem höchst gefährlichen und zugleich demoralisirenden Speculationsgeist Einzelner, in Privatanstalten versichernder, Häuserbesitzer genügend vorzubeugen. — Die Deputa-

tion ist vielmehr, im völligen Einverständniß mit der Staatsregierung, der Ansicht:

„daß das Immobilien-Brandversicherungsinstitut als Landesanstalt, und die Verbindlichkeit aller Gebäudeeigenthümer zum Beitritt zu selbiger fortbestehen, auch dabei die Rücksicht auf die natürliche Freiheit des Eigenthümers: sein Besizthum auf beliebige Weise gegen Feuergefährlichkeit zu schützen, und die streng consequente Durchführung der Grundsätze des Societätscontractes den staatsökonomischen und landespoliceilichen Rücksichten nachstehen müsse und Modificationen der zeitherigen Einrichtung nur in so weit Platz ergreifen können, als durch selbige diese obengedachten Rücksichten nicht verletzt werden.“

Sie glaubt der verehrten Kammer die Billigung dieser Grundprincipien, auf denen der Gesetzentwurf beruht, und folglich die Annahme des 1. und 2. §. desselben, indem deren Verwerfung nothwendig die gänzliche Aufhebung der zeitherigen Brandversicherungsanstalt zur Folge haben würde, um so unbedenklicher empfehlen zu können, als sie zu der beruhigenden Ueberzeugung gelangt ist, daß die Festhaltung jenes Grundsatzes keineswegs die Berücksichtigung der Wünsche ausschließt, welche sowohl in der oftgedachten ständischen Schrift vom 14. Juni 1830, als auch vielfach im Publicum, in Bezug einer zweckmäßigen Einrichtung der Brandversicherungsanstalt, ausgesprochen worden sind, und namentlich dahin gehen: daß 1) nur der wahre, durch das Feuer entstandene Schade vergütet, mithin die Theilnehmer vor Verlust eben so gesichert, als an Erreichung eines offenbaren Gewinnes behindert, 2) jeder Theilnehmer in das möglichst richtige Verhältniß zur Anstalt und zu den übrigen Interessenten gestellt, namentlich also das zeither zwischen den Besitzern feuerfester und feuergefährlicher Gebäude bestandene Mißverhältniß thunlichst ausgeglichen, 3) die häufigen Veränderungen, denen die Gegenstände einer Immobilienbrandversicherung ausgesetzt sind, durch Revisionen in nicht allzulange von einander entfernten Zeitfristen berücksichtigt, 4) die, namentlich in den leztvergangenen Jahren so drückend empfundene Unstetigkeit in der Höhe der terminlichen Beiträge vermieden, und überhaupt 5) den Theilnehmern bei Entrichtung ihrer Beiträge sowohl, als bei Empfang der Vergütungssummen die möglichste Erleichterung und beziehentlich die möglichst schnelle Befriedigung verschafft werden möge.

Allerdings mußte die Erfüllung dieser Wünsche dem Hauptzweck des Instituts selbst untergeordnet bleiben, und das Interesse einzelner Classen von Staatsbürgern, einzelner Orte und einzelner Individuen, dem höher stehenden Interesse des Ganzen nachgestellt werden; allein unverkennbar spricht aus den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs die Absicht: mit jenem Hauptzweck der Anstalt, so weit nur immer thunlich, Erleichterung und Sicherstellung der Theilnehmer zu vereinigen. Führte dasselbe Bestreben, die Theilnehmer der Anstalt so viel wie möglich für jeden Mißbrauch der Anstalt sicher zu stellen, unter Anderm zu der allerdings sehr hart scheinenden Bestimmung: „daß Niemand den vollen Werth seines Gebäudes versichern dürfe,“ so wird man hierin namentlich einen solchen Fall erkennen, wo die nöthige Fürsorge für das Gesamtwohl mit dem Sonderinteresse des Einzelnen nicht vereinbar war, und dieser selbst in der Ausübung